Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen

Rechtsgrundlagen:
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung am 01. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 6 Gebühren für die Kinderkrippe Absatz 3**
   wird wie folgt geändert:

(3) Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen.
Bei Ablehnung kann auf Antrag bei einem Haushaltsjahreseinkommen nach §10 unter 60.000 € 10% der jeweiligen Benutzungsgebühr erlassen werden. Bei einem Haushaltsjahreseinkommen unter 50.000 € wird auf Antrag 20% der individuellen Benutzungsgebühr erlassen. Der Erlass gilt ab dem Folgemonat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

2. **§ 7 Gebühren für den Kindergarten Absatz 3**
   wird wie folgt geändert:

(3) Im Ganztagskindergarten kann eine Ermäßigung beantragt werden. Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen.
Bei Ablehnung kann auf Antrag bei einem Haushaltsjahreseinkommen nach §10 unter 60.000 € 10% der jeweiligen Benutzungsgebühr erlassen werden. Bei einem Haushaltsjahreseinkommen unter 50.000 € wird auf Antrag 20% der individuellen Benutzungsgebühr erlassen. Der Erlass gilt ab dem Folgemonat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

3. **Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:**

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen
Die Gebühren sind Monatsgebühren. Sie werden 12 Monate pro Jahr erhoben.
Die Einrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Die möglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Einrichtung.

zu § 6 Gebühren für die Kinderkrippe

	ab 1. September 2025
Familien mit	verlängerte Öffnungszeiten, 7.30 – 14.00 Uhr
1 Kind	544 €
2 Kinder	425 €
3 Kinder	300 €
4 u. mehr Kinder	163 €

	ab 1. September 2025
Familien mit	Ganztagsbetreuung, 7.30 – 16.00 Uhr
1 Kind	640 €
2 Kinder	520 €
3 Kinder	351 €
4 u. mehr Kinder	191 €

zu § 7 Gebühren für den Kindergarten

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	verlängerte Öffnungszeiten 7.30 bis 14.00 Uhr	verlängerte Öffnungszeiten 7.30 bis 14.00 Uhr
1 Kind	195 €	203 €
2 Kinder	148 €	154 €
3 Kinder	99 €	103 €
4 u. mehr Kinder	51 €	53 €

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Ganztagsbetreuung 7.30 – 16.00 Uhr	Ganztagsbetreuung 7.30 – 16.00 Uhr
1 Kind	379 €	394 €
2 Kinder	280 €	291 €
3 Kinder	208 €	216 €
4 u. mehr Kinder	112 €	116 €

zu § 8 Gebühren für die Kernzeitbetreuung

ab 1. Sept. 2026				
	Frühbetreuung	Nachmittags-betreuung	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Fr)	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Do)
Breitwiesenschule	7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	---	15.00 - 16.00 Uhr
Pestalozzi-Schule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	---	---
Waldschule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	14.00 -15.00 Uhr	---
Familien mit				
1 Kind	64 €	127 €	79 €	64 €
2 Kinder	43 €	84 €	52 €	43 €
3 Kinder	36 €	70 €	46 €	36 €
4 u. mehr Kinder	28 €	54 €	34 €	28 €

ab 1. Sept. 2027				
	Frühbetreuung	Nachmittags-betreuung	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Fr)	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Do)
Breitwiesenschule	7.30 Uhr bis Unterrichts-beginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	---	15.00 - 16.00 Uhr
Pestalozzi-Schule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	---	---
Waldschule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	14.00 -15.00 Uhr	---
Familien mit				
1 Kind	67 €	132 €	82 €	67 €
2 Kinder	45 €	87 €	54 €	45 €
3 Kinder	37 €	73 €	48 €	37 €
4 u. mehr Kinder	29 €	56 €	35 €	29 €

bei Buchung von		
4 Tagen	85% der vollen Monatsgebühr	100% der vollen Monatsgebühr
3 Tagen	65% der vollen Monatsgebühr	80% der vollen Monatsgebühr
2 Tagen	45% der vollen Monatsgebühr	55% der vollen Monatsgebühr
1 Tag	25% der vollen Monatsgebühr	30% der vollen Monatsgebühr

Die Gebühren werden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet.

Die individuelle Monatsgebühr für die Kernzeitbetreuung setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen gebuchten Module.

zu § 9 Gebühren für die kommunalen Zusatzangebote an der Ganztagsschule

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Betreuung im Anschluss an die Ganztagsschule (Mo – Do, 15.45 – 17.00 Uhr)*	Betreuung im Anschluss an die Ganztagsschule (Mo – Do, 15.45 – 17.00 Uhr)*
1 Kind	64 €	67 €
2 Kinder	43 €	45 €
3 Kinder	36 €	37 €
4 u. mehr Kinder	28 €	29 €

*Bei Buchung von

3 Tagen 80% der vollen Monatsgebühr

2 Tagen 55% der vollen Monatsgebühr

1 Tag 30% der vollen Monatsgebühr

Die Gebühren werden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet.

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Betreuung am Freitagnachmittag (Schulende bis 15.45 Uhr)	Betreuung am Freitagnachmittag (Schulende bis 15.45 Uhr)
1 Kind	36 €	37 €
2 Kinder	26 €	27 €
3 Kinder	21 €	22 €
4 u. mehr Kinder	16 €	17 €

zu §§ 8 und 9 Gebühren für die Ferienbetreuung in der Ganztagsschule und für die Kernzeitbetreuungen

Gebühr pro angemeldeten Besuchstag

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Ferienbetreuung 7.45 - 15.45 Uhr	Ferienbetreuung 7.45 - 15.45 Uhr
1 Kind	19 €	20 €
2 Kinder	16 €	17 €
3 Kinder	14 €	15 €
4 u. mehr Kinder	12 €	13 €

Die Ferienbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Waldschule findet an der Pestalozzi-Schule statt.

zu § 11 Verpflegungskosten

	Verpflegungskosten-pauschale pro Monat	Tagessatz
Kinderkrippe und Kindergarten	69 €	3,75 €
Schulkinder (Kernzeitbetreuung und Ganztagsschule)	67 €	4,50 €

Ist die Betreuung nur für einzelne Tage gebucht, wird pro gebuchten Besuchstag 1/5 der Monatsgebühr erhoben.

In der Ferienbetreuung wird pro angemeldeten Besuchstag der Tagessatz erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 02. Juli 2026

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterzeichnet von: Stadt Gerlingen
Datum: 07.07.2026